

- Abfall
- Arbeitsschutz
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Landesgewerbeamt
- Wasser



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 16 • Dezember 2007

Liebe Leserinnen und Leser,

10 Jahre liegt die Gründung unserer, inzwischen um den Arbeitsschutz erweiterten Abteilung Umwelt Wiesbaden nun schon zurück.

Zehn Jahre, in denen eine Vielzahl vormals selbständiger Behörden nicht nur zusammengewachsen ist, sondern sich die Arbeitsschutz- und Umweltaufteilungen unter dem Dach des Regierungspräsidiums zum beispielgebenden Modell einer modernen, effizienten und erfolgreichen Fachverwaltung entwickelt haben.

Es ist heute weithin anerkannt, dass dies zum Nutzen der Umwelt und der Lebensqualität der Bevölkerung, aber auch des Wirtschaftsstandorts Hessen geschehen ist.

Diese Ziele in Zeiten erheblichen Personalabbaus erreicht zu haben, macht uns einerseits stolz, erfüllt uns aber andererseits auch mit Sorge für die Zukunft. Denn einen weiteren Personalabbau würde die Arbeitsschutz- und Umweltverwaltung nicht verkraften, vielmehr gilt es, die in den Reformprozessen geschaffenen Verwaltungsstrukturen auf dem erreichten hohen Niveau zu halten und den sich stetig ändernden Anforderungen entsprechend weiter zu entwickeln.

Ein „Markenzeichen“ unserer Arbeit war in den vergangenen zehn Jahren stets auch das Beratungskonzept unseres Hauses, das in dem nun wieder vor Ihnen liegenden RPU Journal seinen besonderen Ausdruck gefunden hat.

Mindestens zwei Mal im Jahr halten wir Sie auf diesem Wege über neue Entwicklungen in den verschiedensten Fachgebieten auf dem Laufenden - so aktuell und konzentriert wie möglich auf Ihren Informationsbedarf abgestimmt.

Wir hoffen, dass auch die neue Ausgabe des RPU-Journals für Sie nützliche Informationen enthält und freuen uns über Ihre Rückmeldungen.

Ihr

Bernd Rolff
Abteilungsleiter

Inhalt	Seite
(1) <i>Zehn Jahre Abteilung Umwelt Wiesbaden</i>	2 - 3
(2) <i>Anzeige „TÜV Süd“</i>	4
(3) <i>Neues Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz</i>	4 - 5
(4) <i>Besucherbergwerke und -höhlen: Für Besucher und ‚Bewohner‘ unter Tage</i>	6 - 7
(5) <i>Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“</i>	8
(6) <i>Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen erneut vor Gericht</i>	9
(7) <i>EU-Hochwasserschutz-Richtlinie in Kraft getreten</i>	10 - 12
(8) <i>Hessisches Wassergesetz regelt Hochwasserschutz neu</i>	12 - 13
(9) <i>Anzeige „BfU“</i>	14
(10) <i>Anforderungen an immissionsschutzrechtliche Anlagen verringert</i>	14 - 15
(11) <i>Anzeige „InfraServ Wiesbaden“</i>	15
(12) <i>Impressum</i>	16



Zehn Jahre Abteilung Umwelt Wiesbaden

Die zunächst umstrittene Verwaltungsreform erweist sich als Erfolgsmodell: „Gebündelte“ Umweltabteilungen des Regierungspräsidiums Darmstadt integrieren inzwischen auch den Bereich Arbeitsschutz. Berufsverbände und Sachverständigen-gremien sehen die Umweltverwaltung jedoch unter zunehmendem Reformdruck.

(Bk/Kö) Zehn Jahre nach ihrer Gründung ziehen die Umweltabteilungen der Hessischen Re-gierungspräsidien eine überaus positive Bilanz. In Wiesbaden wie auch an den anderen Standorten der „gebündelten Umweltämter“ zeigt sich, dass die erfolgreiche Bewältigung wichtiger Umweltaufgaben auch für den Wirtschaftsstandort Hessen von großem Nutzen ist. Die Erfolge sind umso beachtlicher, als die Hessische Umweltverwaltung diese Leistungen trotz eines weit überproportionalen Personalabbaus erbracht hat.

Regierungspräsident Gerold Dieke nahm den zehnten Gründungstag der Umweltabteilun-gen zum Anlass, vor weiteren Einsparungen zu warnen:

„Wir stehen vor großen Herausforderungen, wie etwa der Bewältigung des Klimawandels, dem internationalen Standortwettbewerb oder der Feinstaubproblematik“, sagte Dieke. Angesichts dessen müsse „der Staat personell so ausgestattet sein, dass er seiner Aufgabe der Daseinsvorsorge gerecht werden kann.“

Diese Aufgaben nahmen vor Gründung der heutigen Umweltabteilungen zahlreiche Fach-behörden mit vergleichsweise engen Kompetenzbereichen wahr. Im Umweltsektor existier-ten damals 17 Behörden, darunter das „Wasserwirtschaftsamt“, das „Staatliche Amt für Im-missions- und Strahlenschutz“ oder das „Bergamt“. Sie alle verfügten über eigene Gebäude, eigene Amtsleitungen und einen individuell ausgeprägten „Behördengeist“. Die Skepsis war daher groß, als sich die Hessische Landesregierung 1997 entschloss, all diese Ämter aufzulö-sen und in hessenweit acht „Staatlichen Umweltämtern“ zu bündeln, zumal die ehemals selbstständigen Ämter den drei Regierungspräsidien als Abteilungen zugeordnet wurden.

Zum zehnjährigen Jubiläum sind die einst kritischen Stimmen verstummt.

Die Fusion wird allgemein als geglücktes Beispiel einer erfolgreichen Verwaltungsreform betrachtet. Ihre Vorteile liegen auf der Hand: Bürger und Unternehmen haben es bei Um-weltfragen nur noch mit einer Behörde zu tun, die interne Koordination wird erleichtert, Fachwissen gebündelt und die Entscheidungskompetenz gestärkt.

Dies alles führte zu einer Steigerung der Qualität bei gleichzeitiger Kostenersparnis, letzteres insbesondere durch schnellere Verwaltungsabläufe, Synergieeffekte und effizienteren Personaleinsatz.

Der Erfolg der Strukturreform von 1997 führte im Jahr 2002 dazu, dass auch die bis dahin selbständigen „Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ in die Regierungspräsidien und im März 2007 beim Regierungspräsidium Darmstadt in die Umweltaufteilungen integriert wurden. Zudem wurden im Laufe der Jahre mehrere Umweltaufteilungen zusammengelegt, so dass deren Anzahl hessenweit von acht auf fünf verringert worden ist.

Die Vorteile werden inzwischen auch von den Wirtschaftsverbänden anerkannt.

Dies bestätigten Vertreter der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (vhu), der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) und der Handwerkskammer Wiesbaden (HWK) bei einem Symposium des Bundes der Technischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in Hessen (BTB) am 23. Oktober 2007 im Wiesbadener Anny-Land-Haus.

Schon in einem Bericht des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) vom August 2007 hatte es geheißen:

„Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände sieht in der Hessischen Umweltverwaltung einen sachlich kompetenten Ansprechpartner für die Unternehmen.“

Und die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden hatte dem hinzugefügt:

„Durch die bisherigen Reformen sind in den letzten Jahren bereits wesentliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit der Umweltverwaltung erzielt worden.“

Bei aller Zufriedenheit mit dem Erreichten – sowohl der BWK-Bericht als auch das BTB-Symposium machten deutlich, dass die Umweltverwaltung inzwischen auch mit erheblichen Problemen zu kämpfen hat. Insbesondere wird infolge des Personalabbaus der letzten Jahre um ca. 30% die Einhaltung der Umweltgesetze und der Arbeitssicherheit nicht mehr ausreichend überwacht, auch musste der Beratungsservice der Behörden in den vergangenen Jahren deutlich zurückgefahren werden.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), ein von der Bundesregierung eingesetztes wissenschaftliches Beratungsgremium, bestätigte diesen Befund in einem schon zu Beginn des Jahres vorgelegten Sondergutachten „Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Strategien, Perspektiven“:

Die Umweltverwaltungen der Länder arbeiteten vielfach an der Grenze der Belastbarkeit und könnten nicht mehr konsequent alle Aufgaben angemessen erfüllen.

Herr Dr. Christian Hey, der das SRU-Gutachten beim Wiesbadener Symposium des BTB vorstellte, betonte:

„Ohne einen wirksamen Vollzug nützen selbst die ehrgeizigsten Umweltziele wenig. Die Leistungsfähigkeit der Umweltverwaltungen muss wieder in den Mittelpunkt der Reformbemühungen gestellt werden.“

Die ebenfalls zum BTB-Symposium erschienenen Abgeordneten des Hessischen Landtags – Elisabeth Apel, umweltpolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion, Gernot Grumbach, umweltpolitischer Sprecher der SPD Landtagsfraktion, sowie Ursula Hammann, Sprecherin für Umwelt-, Natur- und Tierschutz der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – waren sich dann auch einig, dass es in absehbarer Zeit keinen weiteren Personalabbau in der Hessischen Umweltverwaltung geben könne.

Zugleich wurde allerdings deutlich, dass an eine Aufstockung des Personals derzeit – und mithin wohl auch nach der Landtagswahl 2008 – nicht zu denken ist.



Industrie Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

www.tuev-sued.de

Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

TÜV SÜD ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

- ▶ Emissions- und Immissionsmessungen
- ▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- ▶ Gerüche
- ▶ Innenraumschadstoffmessungen
- ▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen
- ▶ Genehmigungsmanagement
- ▶ Gewässerschutz
- ▶ Lärmschutz
- ▶ EMVU-Untersuchung
- ▶ Umweltstudien

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Tel. 0621 395-378 | Mergenthalerallee 27 · 65760 Eschborn · Tel. 06196 498-560



Neues Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Wasser

(Kö) In seiner Sitzung vom 27. September 2007 hat der Hessische Landtag das neue „Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz“ (HAltBodSchG) beschlossen. Es ist am 1. November 2007 vollständig in Kraft getreten. Das Gesetz enthält ergänzende Bestimmungen zum Bundes-Bodenschutzgesetz, die den Vorsorgebereich und die Altlastensanierung betreffen. Es löst das Hessische Altlastengesetz und einige weitere Vorschriften ab.

Das jahrelange, zuletzt zunehmend schwierigere „Nebeneinander“ von Bundes-Bodenschutzgesetz („Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“, BBodSchG) und dem dazu nicht immer passenden, da älteren hessischen Altlastengesetz (HAltlastG) ist damit beendet.

Durch die Anpassung des Landesrechts an die bundesgesetzlichen Vorgaben vereinfacht sich die Rechtsanwendung, zugleich bringt das HAltBodSchG die hiesige Rechtslage auf den neuesten Stand, ohne auf bewährte Regelungen zu verzichten.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, „die Funktionen des Bodens [.....] nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.“

Das HAltBodSchG betont dabei insbesondere die Bedeutung des vorsorgenden Bodenschutzes.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert die Zielbestimmung des Gesetzes dahingehend, dass insbesondere **„Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen [sowie der] Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur“** zu gewährleisten sei.

Weiterhin werden der sparsame und schonende Umgang mit dem Boden und die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie der hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen als gesetzliche Ziele genannt.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung all dieser Bestimmungen ist die **„Bodenschutzbehörde“**, ein Begriff, der von § 2 HAltBodSchG neu eingeführt wird.

Im Regelfall, so ist es § 15 HAltBodSchG zu entnehmen, wird als Bodenschutzbehörde das Regierungspräsidium als obere Bodenschutzbehörde tätig werden.

Dass die öffentliche Hand darüber hinaus im Bereich des Bodenschutzes und der Altlastensanierung besondere Verpflichtungen treffen, stellt § 3 des Gesetzes klar.

Aber auch Private sehen sich durch das HAltBodSchG einigen neuen oder jedenfalls neu gefassten Verpflichtungen ausgesetzt.

Insoweit ist insbesondere auf § 4 HAltBodSchG hinzuweisen:

- Nach Abs. 1 dieser Vorschrift sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen entsprechende Hinweise sind - nach § 4 Abs. 2 HAltBodSchG - „Maßnahmen die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.“
- Auch wer Materialien in den Boden einbringt, hat dies gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG anzuzeigen, allerdings nur dann, wenn diese Maßnahme nicht ohnehin Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und es sich um mehr als 600 Kubikmeter Material handelt.
- Angezeigt werden muss weiterhin jede Sanierungsmaßnahme, wobei § 11 HAltBodSchG eine Ausnahme für Sanierungsfälle vorsieht, bei denen das Ziel schon mit „einfachen Mitteln“ erreicht werden kann. Die angezeigten Sanierungsmaßnahmen bedürfen sodann der behördlichen Zustimmung.

Wer sanierungspflichtig ist, kann auf Grundlage des § 11 Abs. 6 HAltBodSchG durch Verwaltungsakt festgestellt werden, ebenso nach § 11 Abs. 5 HAltBodSchG, **ob** es sich bei einer Fläche um eine Altlast handelt.

Gänzlich neu und bundesweit einmalig ist die Regelung des § 4 Abs. 4 HAltBodSchG, nach der Sanierungspflichtige gegebenenfalls „Angaben über Tatsachen, die ihre Sanierungsverantwortlichkeit oder ihre wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, durch eine Versicherung an Eides statt glaubhaft machen“ müssen.

Innovativ sind schließlich auch die in den §§ 7 bis 9 HAltBodSchG getroffenen Regelungen für ein Bodeninformationssystem, als dessen Teil - wie bisher auch - eine Altflächendatei zu führen ist.



Das im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl. I, S. 652) vom 8. Oktober 2007 verkündete HAltBodSchG finden Sie im Internet unter <http://www.hessenrecht.hessen.de> oder auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (<http://www.hmuv.hessen.de>).

Dort kann auch die Landtags-Drucksache 16/7240 vom 24. April 2007, die den Regierungsentwurf mit dazu gehörender Begründung enthält, nachgelesen werden. Ein weiterer Link weist dort auf die Parlamentsdatenbank hin, der Sie den Verlauf der parlamentarischen Behandlung entnehmen können.

Besucherbergwerke und -höhlen: Für Besucher und ‚Bewohner‘ unter Tage

(Se) Besucherbergwerke und -höhlen erfüllen eine besondere Aufgabe, weil sie den Besuchern die bergmännische und technische Vergangenheit, die kulturhistorische Entwicklung und die geologischen Besonderheiten einer Region anschaulich nahe bringen können. Sie dienen dem Fremdenverkehr und damit der touristischen Aufwertung einer Region, dem außerschulischen Unterricht, als Exkursionsziel für Studenten, natur- und gesellschaftswissenschaftlich interessierten Bürgern, aber auch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung.

Ein ***Besucherbergwerk*** i. S. d. Bundesberggesetzes (BBergG) ist ein für die Besichtigung im Rahmen eines organisierten Besucherverkehrs bestimmtes, stillgelegtes Bergwerk oder ein hierfür stillgelegter Teil eines Bergwerks, in dem die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen betrieben wurde.

Eine ***Besucherhöhle*** i. S. d. BBergG ist eine für die Öffentlichkeit zur Besichtigung im Rahmen eines organisierten Besucherverkehrs bestimmte natürliche Höhle oder Teile einer solchen Höhle, einschließlich der zu diesem Zweck erweiterten Bereiche.

Nach dem § 129 Abs. 1 BBergG sind Besucherbergwerke und -höhlen dem Bergrecht unterstellt. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Einrichtungen unterstehen damit der Aufsicht der Bergbehörde.

Für den Regierungsbezirk Darmstadt nimmt die bergbehördliche Aufsicht das Dezernat 44 der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden“ wahr.

Zurzeit stehen ein Besucherbergwerk und zwei Besucherhöhlen unter bergbehördlicher Aufsicht: Die Grube „Ludwig“ in Wald-Michelbach im Kreis Bergstraße, die „Teufelshöhle“ in Steinau a. d. Str. im Main-Kinzig-Kreis und die „Leichtweißhöhle“ in Wiesbadener Stadtgebiet.

Das öffentliche Interesse an den geologischen Besonderheiten unter Tage und der schweren und gefährlichen Arbeit der „alten Bergleute“ ist groß:

Im Jahr 2006 zählten die drei Einrichtungen im Regierungsbezirk Darmstadt ca. 27.000 Besucher. Bei den Betreibern handelt es sich um engagierte ehrenamtlich tätige Interessengemeinschaften, gemeinnützige Vereine oder Kommunen.



Die Herrichtung der Grube „Ludwig“ war reine Handarbeit!

Die Betreiber von Besucherbergwerken und -höhlen sind nach dem BBergG verpflichtet, der Bergbehörde vor der Errichtung und Führung dieser Einrichtungen einen Betriebsplan zur Zulassung vorzulegen.

Im Betriebsplan sind alle für den Betrieb vorhandenen Einrichtungen, Arbeiten zur Unterhaltung und Sicherung und die für den Besucherverkehr vorgesehenen Maßnahmen zu beschreiben und zu bewerten.

Der Betriebsplan soll aber auch vorsorglich die Wahrung öffentlicher Interessen - beispielsweise Natur- und Artenschutz, Grundwasser- oder Denkmalschutz - sicherstellen.

So bieten die Besucherbergwerke und -höhlen - aber auch die zahlreichen nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Stollensysteme früherer Bergwerke - vielen Fledermausarten ein geeignetes Winterquartier. Der Besuch ist daher auf die Sommermonate beschränkt.



Im Winter wohnen wir hier, bitte nicht stören!

Für die Sicherheit der Besucher sorgen die Betreiber der Besucherbergwerke und -höhlen durch regelmäßige, dokumentierte Kontrollen. Mindestens einmal im Jahr sollen darüber hinaus Befahrungen der Bergbehörde zur sicherheitlichen Kontrolle durchgeführt werden.

Einer intensiveren Aufsicht bedürfen die Einrichtungen in der Ausbauphase und während notwendiger Sicherungsmaßnahmen. Die regelmäßigen Befahrungen sollen aber nicht nur der Sicherheit der Besucher, sondern auch der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz des meist ehrenamtlich tätigen Personals dienen. Besonderer Wert wird dabei auch auf Alarmierungs- und Rettungspläne für Notfälle gelegt. Die örtlich zuständigen Feuerwehren und sonstige verfügbaren Hilfsorganisationen sind in ein sogenanntes „Rettungswerk“ einzubinden und mit Übungen sollen die Ortskenntnis verbessert und das Verhalten „unter Tage“ trainiert werden.

Problematisch für die Betreiber ist die Einbindung von fachkundigem Personal gerade in die bergmännischen Arbeiten zur Herrichtung und Sicherung der Hohlräume.

Sind Fachleute ehrenamtlich nicht verfügbar, müssen gewerbliche Fachbetriebe mit diesen anspruchsvollen Arbeiten beauftragt werden. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Daher sind die Betreiber stets auf ideelle und materielle Unterstützung angewiesen.

In diesem Zusammenhang soll auch der Geopark-Lehrpfad „Bergbaulandschaft Reichelsheim/Odenwald“ erwähnt werden. Dieser Lehrpfad wurde durch die Initiative des Regionalmuseums Reichelsheim (www.museum-reichelsheim.de) und der AG Altbergbau Odenwald angelegt und im Frühjahr 2005 - im Beisein von Umweltminister Wilhelm Dietzel - eröffnet.

Zu diesem Projekt hat das Regierungspräsidium aus seinen Archivbeständen Informationen aus bergbehördlichen Akten und Plänen beigetragen.

Weitere künftige Vorhaben zum Themenkreis historischer Bergbau im UNESCO-Geopark sind - auch länderübergreifend mit Baden-Württemberg und Bayern - geplant.

Sie werden auch weiterhin vom hiesigen Bergdezernat unterstützt.



Umweltinstitut Offenbach

Frankfurter Straße 48 , 63065 Offenbach a.M.

Telefon: (069) 81 06 79

**Wir sichern
Ihre Qualifikation**

Fachkundeseminare für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben

Zertifikats-Lehrgänge zum **Erwerb der geforderten Fachkunde** gem. § 9 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe sowie gem. § 3 Transportgenehmigungsverordnung.

Bundesweit staatlich anerkannte viertägige Fachkundeseminare

Aufrechterhaltung der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und von Einsammlungs- u. Beförderbetrieben

Bundesweit staatlich anerkannte zweitägige Aufbauseminare i.S.d. Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (**EfbV**) sowie der Transportgenehmigungsverordnung (**TgV**)
Ebenso geeignet als Fortbildung für Betriebsbeauftragte für Abfall.

Fachkundelehrgang nach § 4 Deponieverordnung

Eintägige Fachseminare zur Qualifikation als verantwortliche Person mit Leitungs- und Aufsichtsfunktion.

Der Lehrgang dient auch zur Auffrischung der Fachkunde nach § 4 DepV (alle 2 Jahre verpflichtend)

www.umweltinstitut.de

Abfallseminar für Einsteiger
Eintägige Schulung.

Betriebsbeauftragter für Abfall
Viertägiger Zertifikatslehrgang nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Eintägige Seminare zur Auffrischung der Fachkunde für Abfallbeauftragte:

Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung
Rechte, Pflichten, Kostenvorteile.

Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

Kommunale Abfallentsorgung für Praktiker Schwerpunkt: TA Siedlungsabfall.

Das künftige elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung
Umsetzung des neuen Regelnachweises

Abfallrecht in der Praxis
Wie Sie hohe Entsorgungskosten und unkalkulierbare Haftung vermeiden können.

Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure

Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz Viertägiger Zertifikatslehrgang nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Betriebsbeauftragter für Immissionschutz Bundesweit staatlich anerkannter viertägiger Lehrgang zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV.

Störfallbeauftragter
Bundesweit staatlich anerkannter viertägiger Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV.

Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen erneut vor Gericht

(Kö) Zunächst mit Urteil vom 09.05.2007 (Az.: 6 UE 42/06) und sodann erneut mit Beschluss vom 16. Juli 2007 (Az.: 6 UE 1527/06) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) zwei Bescheide des Regierungspräsidiums Darmstadt, mit denen Betreibern immissionsschutzrechtlich genehmigter Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen für den Fall der Betriebseinstellung dieser Anlagen auferlegt worden waren, für rechtswidrig erklärt und aufgehoben. Die Entscheidungen sind allerdings bislang nicht rechtskräftig geworden.

In der ersten Instanz vor den Verwaltungsgerichten Darmstadt und Frankfurt am Main waren die fraglichen Bescheide noch bestätigt und die Klagen abgewiesen worden. Erstinstanzlich hatte zuvor auch das Verwaltungsgericht Leipzig die Anordnung einer Sicherheitsleistung für eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlage bestätigt.

Die betroffene Branche nahm die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs daher ebenso überrascht wie positiv auf.

Gegenüber dem „Europäischen Wirtschaftsdienst“ (EUWID) - Ausgabe vom 15. Mai 2007 - betonten die Rechtsanwälte der Kläger die große Bedeutung der Entscheidung für die Entsorgungswirtschaft und andere betroffene Unternehmen der Recyclingbranche.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof sah das mit den maßgeblichen Vorschriften der §§ 12 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4 a Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingeräumte Ermessen in den vorgelegten Fällen als fehlerhaft ausgeübt an.

Unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte der Vorschriften und die als Beleg herangezogenen Gesetzesmaterialien, gelangte der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu der Auffassung, dass eine Sicherheitsleistung nur dann fehlerfrei angeordnet werden könne, wenn der Behörde stichhaltige Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts oder begründete Zweifel an der Seriosität des Betreibers vorlägen.

Demgegenüber dürfe sich die Behörde nicht darauf zurückziehen, dass auch bei liquiden und seriösen Betreibern ein Insolvenzrisiko verbleibe, dem sie ohne vorsorglich angeordnete Sicherheitsleistung nicht oder nicht rechtzeitig begegnen könne.

Das „letzte Wort“ in Sachen Sicherheitsleistungen ist damit allerdings noch immer nicht gesprochen - **die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sind nicht rechtskräftig geworden.**

Vielmehr hat inzwischen das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zugelassen.

Die Revisionsverfahren, betonte das Bundesverwaltungsgericht in den Gründen seiner Zulassungsentscheidung, böten voraussichtlich Gelegenheit zur Klärung der Frage, nach welchen Vorgaben Sicherheiten für den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zu leisten sei.

Die Sache habe rechtgrundsätzliche Bedeutung.

Die Zukunft der Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen bleibt damit vorerst ungewiss, der Ausgang der Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht ist abzuwarten.

EU-Hochwasserschutz-Richtlinie in Kraft getreten

(Zim) Die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ist am 26. November 2007 in Kraft getreten. Sie setzt einen einheitlichen Rahmen für Maßnahmen zur Verringerung der Risiken hochwasserbedingter Schäden und ist bis November 2009 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist Bestandteil der EU-Hochwasseraktionsstrategie, die im Jahre 2004 im Hinblick auf die in vielen europäischen Flussgebieten aufgetretenen extremen Hochwasserereignisse aufgestellt wurde.

Die EU fordert, dass die Mitgliedsstaaten zum Management von Hochwasserrisiken im Wesentlichen drei Instrumente einsetzen:

- ⇒ **Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos**
- ⇒ **Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten**
- ⇒ **Hochwasserrisikomanagementpläne**



Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos

Zur Abgrenzung der Gebiete mit einem potentiell signifikanten Hochwasserrisiko wird im ersten Schritt für jede Flussgebietseinheit bzw. jede Bewirtschaftungseinheit eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos erstellt.

Für die vorläufige Bewertung können andere Bewirtschaftungseinheiten als nach der Wasser-Rahmenrichtlinie gebildet werden. Es werden nur vorhandene oder leicht abzuleitende Informationen herangezogen. Insbesondere sind auch die Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwassergeschehen zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorläufigen Bewertung werden diejenigen Gebiete bestimmt, bei denen davon auszugehen ist, dass für sie ein **potentiell signifikantes Hochwasserrisiko** besteht oder für wahrscheinlich gehalten wird. Nur für diese Gebiete erfolgt eine weitere Betrachtung.

Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten

Um über ein zuverlässiges Informationswerkzeug zu verfügen und als Grundlage für die Planung und die Festlegung von Prioritäten bei der Erarbeitung der Schutzmaßnahmen, werden Gefahren- und Risikokarten aufgestellt.

Bei der Erstellung der Karten werden die drei Szenarien **„Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“** (z. B. 1,3-facher Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers), **„Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit“** (z. B. 100-jährliches Hochwasser) und gegebenenfalls **„Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit“** (z. B. 20-jährliches Hochwasser) betrachtet.

Soweit noch nicht vorliegend, sind zunächst für die einzelnen Szenarien die in den jeweiligen Teileinzugsgebieten maßgeblichen Abflussmengen und die überfluteten Flächen mittels Modellberechnungen zu ermitteln.

In den Hochwassergefahrenkarten werden nun die überfluteten Flächen mit der örtlichen Wassertiefe und gegebenenfalls weitere Informationen dargestellt. **Die Hochwassergefahrenkarten geben somit einen Überblick, mit welcher Wahrscheinlichkeit örtliche Überflutungen mit einer bestimmten Wassertiefe zu erwarten sind.**

In den Hochwasserrisikokarten werden die potentiellen nachteiligen Auswirkungen in den überfluteten Flächen dargestellt. Die Karten lassen Rückschlüsse auf die zu erwartenden wirtschaftlichen und nicht materiellen Schäden zu. Für die Hochwasserrisikokarten sind somit die bei den betrachteten Überflutungsszenarien entstehenden Schäden zu erheben.

Hierzu werden

- die Anzahl der betroffenen Einwohner,
- die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- Anlagen gemäß Anhang I der sog. „IVU-Richtlinie“ (Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),
- Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete),
- und gegebenenfalls weitere Informationen über andere bedeutende Verschmutzungsquellen oder über mitgeführte Sedimente oder Schutt berücksichtigt.

Während mit den Risikokarten vorwiegend die volkswirtschaftlichen und ökologischen Hochwasserauswirkungen ermittelt werden, dienen die Gefahrenkarten insbesondere auch den potentiell vom Hochwasser Betroffenen für eine individuelle Risikoeinschätzung.



Hochwasserrisikomanagementpläne

In den Hochwasserrisikomanagementplänen werden Ziele und Maßnahmen für das Risikomanagement festgelegt.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne bauen auf den Gefahren- und Risikokarten auf und geben angemessene Ziele für das Risikomanagement vor. Der Schwerpunkt der Ziele soll auf der Verringerung potentieller hochwasserbedingter Folgen und, sofern angebracht, auf nicht-baulichen Maßnahmen der Hochwasservorsorge und der Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit liegen.

Zur Erreichung der angemessenen Ziele sind Maßnahmen zu erarbeiten und zu priorisieren.

Bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne sind neben Kosten und Nutzen alle relevanten Aspekte des Risikomanagements zu berücksichtigen.

Die Richtlinie macht allerdings keine konkreten Vorgaben hinsichtlich eines anzustrebenden Schutzgrades, zur Art der zu ergreifenden Maßnahmen oder deren zeitlichen Umsetzung.

Ein wichtiges Anliegen der Hochwasserschutz-Richtlinie ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Gefahren- und Risikokarten müssen daher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und es ist die aktive Einbeziehung interessierter Stellen bei deren Erarbeitung zu fördern.

Umsetzung

Wichtige Umsetzungsfristen der Richtlinie 2007/60/EG	erstmalig	Überprüfung
Rechtliche Umsetzung der Mitgliedsstaaten	26.11.2009	-
Übergangsmaßnahmen	22.12.2010	22.12.2018
Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos	22.12.2011	22.12.2018
Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten	22.12.2013	22.12.2019
Hochwasserrisikomanagementpläne	22.12.2015	22.12.2021

Die Mitgliedsstaaten müssen die Hochwasserschutz-Richtlinie bis 26. November 2009 in nationales Recht umsetzen. Es ist zu erwarten, dass der Bund mit der Verabschiedung des Buches „Wasserwirtschaft“ zum Umweltgesetzbuch die Richtlinie in dieser Legislaturperiode weitgehend in nationales Recht umsetzen wird. Gegebenenfalls noch verbleibender Regelungsbedarf wäre dann noch in den Landeswassergesetzen zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit sieht die Richtlinie vor, dass bereits erstellte oder in der Bearbeitung befindliche Karten und Pläne verwendet werden können, soweit sie bis zum 22. Dezember 2010 fertig gestellt sind und die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Unter diese Regelung können zum Beispiel die zurzeit von den Ländern gemäß § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16a des Hessischen Wassergesetzes bis zum 10. Mai 2009 aufzustellenden Hochwasserschutzpläne oder bereits vorhandene Hochwasseraktionspläne fallen.

Wird von der Übergangsregelung kein Gebrauch gemacht, sind die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten bis zum Jahr 2013 und die Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum Jahr 2015 aufzustellen. Die Karten und Pläne sind danach alle 6 Jahre zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren.



Die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („2007/60/EG“) finden Sie im Internet unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_288/l_28820071106de00270034.pdf

Hessisches Wassergesetz regelt Hochwasserschutz neu



(Kö) In dritter Lesung hat der Hessische Landtag am 14. November 2007 die Novelle zum Hessischen Wassergesetz (HWG) beschlossen. Das neue Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Es enthält insbesondere neue Bestimmungen zum Hochwasserschutz und passt das Landesrecht insoweit an bundesrechtliche Vorgaben an.

Kaum ist die neue Hochwasserrichtlinie der Europäischen Union („Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“) in Kraft getreten, schon finden sich auch im Hessischen Wassergesetz neue Regeln zum Hochwasserschutz wieder.

Doch der zeitliche Zusammenhang täuscht – die Neuerungen im HWG setzen keineswegs die Vorgaben der jüngsten EU-Richtlinie um, über die wir Sie zuvor ausführlich informieren.

Vielmehr passt die Novelle des HWG das Landesrecht an geänderte bundesrechtliche Vorgaben an, die sich insbesondere aus dem „Gesetz über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG)“ ergeben.

In dieses „Rahmengesetz“ waren - infolge mehrerer katastrophaler Hochwasserereignisse - durch das „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) bundesweit einheitliche, stringente Vorgaben zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden aufgenommen worden, die von den Landesgesetzgebern umzusetzen waren.

Hessen hat die bundesrechtliche Vorgaben zum Hochwasserschutz insbesondere mit den neuen §§ 13 -16 a und 21 HWG umgesetzt:

Nach § 13 HWG sind die Gewässer oder Gewässerstrecken zu bestimmen, an denen wegen drohender Hochwasserschäden Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen.

Bis zum 10. Mai 2010 sind diese Überschwemmungsgebiete festzusetzen oder zumindest durch die Veröffentlichung von Arbeitskarten entsprechend zu sichern, bei Abschnitten mit geringerem Schadenspotential verlängert sich die Frist bis zum 10. Mai 2012.

Die Überschwemmungsgebiete müssen in den Raumordnungsplänen, den Flächennutzungsplänen und den Bebauungsplänen gekennzeichnet werden.

Ebenfalls entsprechend den Vorgaben des Bundes wurde im neuen § 14 HWG ein gesetzliches Verbot für die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten verankert.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter Einhaltung von zehn eng gefassten Bedingungen möglich.

Dazu gehört beispielsweise, dass eine betroffene Gemeinde keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung hat, dass Gefahren für Leib und Leben oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind und die neuen Gebäude hochwasserangepasst errichtet werden müssen. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in derartigen Überschwemmungsgebieten bedarf der Genehmigung, die wiederum nur unter engen, gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen erteilt werden darf.

§ 15 HWG verpflichtet dazu, über die Überschwemmungsgebiete hinaus überschwemmungsgefährdete Gebiete festzulegen.

Damit werden die Gefahren beispielsweise bei extremen, das 100jährige Hochwasser überschreitenden Flutkatastrophen dargestellt, um die betroffene Bevölkerung sowie die planenden Kommunen zu sensibilisieren.

Schließlich sind nach § 16 a HWG bis zum 10. Mai 2009 - soweit erforderlich - auch Hochwasserschutzpläne aufzustellen, um einen abgestimmten Hochwasserschutz entlang der Flüsse zu erreichen.

Die Pläne müssen mindestens auf ein so genanntes 100jähriges Hochwasser, also ein Ereignis, dass statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, ausgelegt sein.

Die Novelle des Hessischen Wassergesetzes ab 1. Januar 2008 in Kraft, bei Redaktionsschluss war das neue HWG jedoch noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen verkündet worden. Auf der Website des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz finden Sie den vom Hessischen Landtag beschlossenen Wortlaut des Gesetzes nebst der Begründung des Gesetzentwurfs.

In Kürze wird das aktualisierte HWG auch unter www.hessenrecht.hessen.de abrufbar sein.

Konflikte mit der neuen europäischen Hochwasserrichtlinie sollten übrigens ausgeschlossen sein. Schon in den der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründen der Richtlinie heißt es, dass „zur Vermeidung von Doppelarbeit“ unter bestimmten Voraussetzungen auf bestehenden Karten und Pläne zurückgegriffen werden darf.

Durch Sicherheit ein gutes Gefühl

Umweltschadensgesetz Umwelthaftungsgesetz Betreiberverantwortung

Können Sie alle Begriffe einordnen und betriebliche Umsetzungserfordernisse beurteilen? Die BfU informiert Sie im Rahmen des UIS-Service schnell und komfortabel via Internet über alle standortrelevanten Arbeits- und Umweltschutzregelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene.
Fordern Sie ein kostenloses Angebot für Ihren Standort an.

BfU

Kontakt:
terme@bfu-mbh.de
05 61 / 96 9 96 - 14
BfU Betreuungsgesellschaft für
Umweltfragen Dr. Poppe mbH
Umweltgutachterorganisation
Teichstraße 14, 34130 Kassel
www.bfu-mbh.de



Immissionsschutz

Anforderungen an immissionsschutzrechtliche Anlagen verringert

(Ba) Das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I 2007 Seite 2470) bringt deutliche Erleichterungen bei den materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Damit wurden das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geändert.

Ziel ist es, eine spürbare Entlastung der Industrie und der Landwirtschaft im Bereich des Immissionsschutzrechts zu erreichen, um Freiräume für ein wirtschaftliches Engagement in Deutschland zu schaffen.

Dabei wird für eine Vielzahl von Anlagenbetreibern auch eine Kostenentlastung angestrebt.

Erörterungstermin nach Ermessen

Den bisher obligatorischen Erörterungstermin im förmlichen Genehmigungsverfahren gibt es nicht mehr.

Nunmehr entscheidet die Genehmigungsbehörde **jeweils im Einzelfall**, ob ein Erörterungstermin anberaumt wird, je nach dem, ob seine Durchführung im konkreten Verfahren sachgerecht und erforderlich ist, wenn der Antragsteller dies wünscht oder wenn andere Rechtsvorschriften seine Durchführung vorschreiben.

Rückführung des überschießenden deutschen Immissionsschutzrechts

Die 2001 erfolgte Verzahnung des deutschen Immissionsschutzrechts mit Europarecht hatte dazu geführt, dass die 4. BImSchV das Gemeinschaftsrecht nicht nur 1:1 umsetzte, sondern darüber hinausging. Das deutsche Immissionsschutzrecht ging nicht nur bezogen auf einzelne Mengenschwellen, sondern auch bezogen auf die gelisteten Anlagen weiter.

Dies wurde mit den entsprechenden Reduzierungen wieder angeglichen.

Außerdem konnten diejenigen Anlagen, die allein deshalb in die 4. BImSchV aufgenommen worden waren, weil sie geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorzurufen, aus der Genehmigungsbedürftigkeit entlassen werden mit dem Hinweis, dass der Schutz der Nachbarschaft auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Einhaltung der entsprechenden Immissionswerte für Lärm zu gewährleisten ist.

Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflichten

Mit der Aufhebung und Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernisse wurden auch die korrespondierenden Regelungen zu den Pflichten von Umweltverträglichkeitsprüfungen angepasst.

Insbesondere wurden die neuen Mengenschwellen auch hier nachvollzogen.



www.immissionsschutz.com



Ihr Ansprechpartner:

B. Sc. Dirk Meyer
Tel. 0611-962-8218
Fax 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ Wiesbaden

Schallmessungen:

- Arbeitsplatz gem. LärmVibrationsArbSchV
- Emission, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

*! Aktuell !
Neue Gesetzgebung*

Schallimmissionsprognosen

- Lärminderungspläne
- Genehmigungsverfahren

Schallschutzberatung

- Schalldämmung
- Raumakustik

Abluft-/ Raumlufthmessungen

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Olfaktometrie, Gerüche

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Gesundheitsschutz, Arbeits-, Immissionsschutz, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung
Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden wünschen Ihnen
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2008 !*

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden

Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Telefon: 0611 33 09 0, Telefax: 0611 33 09 444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

Chefredaktion und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), Tel.: 0611 3309 129

E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Redaktion:

Tillmann Küpper (☎ 3309 308): Redaktion Bereich „Abfall“; Jochen Barnack (☎ 3309 456): Pressebeauftragter & Redaktion Bereich „Bergbau“; Anne-Barbara Furness (☎ 3309 321) und Joachim Barton (☎ 3309 416): Redaktion Bereich „Immissionsschutz“; Dr. Jens Martin König (☎ 3309 107): Redaktion Bereich „Wasser“; N. N.: Redaktionen Bereiche „Arbeitsschutz“, „Landesgewerbeamt“

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Jochen Barnack (*Bk*); Joachim Barton (*Ba*); Dr. Jens Martin König (*Kö*); Udo Seliger (*Se*), ☎ 3309 405; Thomas Zimmermann (*Zim*), ☎ 3309 203

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a. Anschrift der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

Druck: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 9. Juli 2007 -